

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Deutsche Leberstiftung.
- (2) Die Deutsche Leberstiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Essen.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Aufklärung sowie der öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Gebiet der Lebererkrankungen.
- (2) Diese Zwecksetzung lässt sich mit den Kernthemen „Forschung“, „Wissenstransfer“ und „Öffentliches Bewusstsein“ zutreffend charakterisieren und ist mit den folgenden Zielen verbunden, welche aufbauend auf den Erfahrungen und Ergebnissen der Arbeiten im Kompetenznetz Hepatitis durch die Stiftung umgesetzt und verwirklicht werden sollen:
 - Intensivierung der Grundlagenforschung, Initiierung klinischer Studien, deren Vernetzung (Biomaterialbanken, Datenbanken) und Veröffentlichung;
 - Steigerung des öffentlichen Bewusstseins und Erhöhung der Gesundheitsprävention insbesondere durch Impfungen, durch die frühe Identifizierung von Patienten mit Lebererkrankungen sowie durch Verbesserung der Versorgungsqualität;
 - Aufbau und Bereitstellung eines horizontalen und vertikalen Netzwerkes für die Verbesserung der Diagnostik und Therapie für den individuellen Patienten;
 - Generierung von Wissen und Verbesserung des Wissenstransfers.

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

in der Wissenschaft und Forschung

- a) Förderung von Forschungsprojekten auf Antrag oder durch Auftrag; Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht;
- b) Förderung des wissenschaftlichen nationalen und internationalen Austausches und der Fort- und Weiterbildung durch die Durchführung und Unterstützung von Fachtagungen, Seminaren, Kongressen und ähnlichen Veranstaltungen;
- c) Vergabe von Stipendien und Preisen;
- d) Förderung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- e) Aufbau und Unterstützung von Daten- und Materialbanken

in der Bildung, Aufklärung und öffentlichen Gesundheitspflege

- a) Vergabe von Aus- und Fortbildungsstipendien und Verleihung von Nachwuchspreisen;
- b) Fortbildung von Ärzten und Pflegekräften;
- c) Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen an die interessierte Öffentlichkeit sowie an Selbsthilfegruppen und Patientenorganisationen;
- d) Durchführung oder Förderung von Bildungsveranstaltungen;
- e) Herstellung von Informationsmaterial und dessen Verbreitung an die interessierte Öffentlichkeit sowie an die betroffenen Patientenkreise und deren Angehörige.

Die vorstehend genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Es ist der Stiftung nicht verwehrt, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Zwecksetzung der Stiftung umzusetzen und bei Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit in den satzungsmäßigen Maßnahmenkatalog aufzunehmen.

- (4) Zweck der Stiftung ist auch die treuhänderische Verwaltung anderer un-selbständiger Stiftungen, die ihrerseits steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. §§ 51 ff AO verfolgen, als Dachstiftung.
- (5) Die Stiftung ist nicht verpflichtet, die einzelnen Zweckbereiche jederzeit und gegeneinander ausgewogen zu verfolgen. Es ist der Entscheidung der hierfür zuständigen Stiftungsgremien vorbehalten, wann und in welchem Umfang Stiftungsmaßnahmen zur Beschlussfassung und Umsetzung gelangen.
- (6) Die Stiftung kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. (2) fördern.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen steht den begünstigten Personen und Organisationen bzw. Einrichtungen nicht zu. Die Empfänger sind jeweils zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht bei Errichtung der Stiftung aus einem Barvermögen in Höhe von insgesamt 100.000,00 € (in Worten: einhunderttausend Euro). Durch weitere Zuwendungen Dritter in das Vermögen soll das in Aussicht genommene Mindestvermögen von 2 Mio. Euro (in Worten: zwei Millionen Euro) erreicht werden. Dieses Vermögen ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dazu können auch weitere Zustiftungen sowie die Zuführung aus Rücklagen und Gewinne aus Vermögensumschichtungen beitragen.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, sofern sie vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks sind.
- (3) Eine vorübergehende Inanspruchnahme des Vermögens ist bis zur Höhe von 20 % seines Wertes zulässig, wobei ein Vermögensbetrag von 500.000,00 € zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden darf. Die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens bis zu 20 % seines Wertes im Sinne des Abs. (1) Satz 5 setzt voraus, dass dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird. Letzteres ist gewährleistet, wenn das Stiftungsvermögen in den folgenden

drei Jahren aus den Erträgen auf seinen ursprünglichen Wert wieder aufgefüllt werden kann. Die Erfüllung des Satzungszwecks darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- (4) Das Stiftungsvermögen kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Sie dienen im Übrigen der Bestandserhaltung des Stiftungsvermögens nach den Absätzen 1 und 2, zählen jedoch selbst nicht zu diesem zu erhaltenen Stiftungsvermögen; dies gilt entsprechend für die Rücklagen gemäß § 58 Nr. 7 AO sowie für diejenigen Beträge, die gemäß § 58 Nr. 12 AO dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 – Stiftungsmittel

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen und Einnahmen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ebenfalls ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

§ 6 – Stiftungsgremien

- (1) Gremien der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Stiftungsrat,
 - c) das Kuratorium.
- (2) Gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsgremien ist ehrenamtlich. Den Mitglieder der Stiftungsgremien dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe entsprechender Gremienbeschlüsse bzw. Festlegungen in den für die Gremien erstellten Geschäftsordnungen erstattet werden.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 – Vorstand

Zusammensetzung, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Dem ersten Vorstand gehören für die Dauer der ihnen jeweils zugewiesenen Amtszeit an:
 - Professor Dr. med. Michael Peter Manns als Vorsitzender (6 Jahre)
 - Professor Dr. med. Stefan Zeuzem als stellv. Vorsitzender (5 Jahre)
 - Professor Dr. med. Claus Niederau (4 Jahre)
 - Professor Dr. med. Michael Roggendorf (4 Jahre)
 - Professor Dr. med. Hans Peter Dienes (3 Jahre)

Nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit eines Mitgliedes des ersten Vorstandes gilt für die Bestellung des Nachfolgers die Regelung nach Abs. (3).

- (2) Nach dem Ausscheiden von Herrn Professor Dr. Manns und Herrn Professor Dr. Zeuzem aus dem Vorstand wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende tritt grundsätzlich nur dann in Funktion, wenn der Vorsitzende in der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (3) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Stiftungsrat für eine Amtsdauer von jeweils fünf Jahren bestellt; mehrmalige Bestellung ist zulässig. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsrates kann das ausscheidende Mitglied bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleiben. Der Stiftungsrat soll bei der Benennung der Vorstandsmitglieder möglichst auf eine ausgewogene Vertretung der betroffenen Fachgebiete achten.
- (4) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder abberufen werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt; ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

- (6) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für Personalangelegenheiten sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung. Umlaufbeschlüsse bedürfen der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder; Abs. (5) Satz 3 gilt entsprechend.
- (7) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende lädt rechtzeitig zu den Sitzungen ein. Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.

§ 8 – Vorstand

Aufgaben, Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden als Einzelvertretungsberechtigten oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, dieser gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Gründungstifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
 - d) Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers,

- e) Überwachung der Geschäftsführung und Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einem Finanzvolumen von mehr als 10.000,00 €,
 - f) Genehmigung von Arbeitsverträgen, die der Geschäftsführer mit weiterem Stiftungspersonal abschließt, deren Kündigung und Änderung,
 - g) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (4) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und weiteres Personal eingestellt werden. Die Mitglieder der Stiftungsgremien können nicht Angestellte der Stiftung sein. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.
- (5) Für die Geschäftsführung der Stiftung gilt die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Es ist innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres ein Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung zu erstellen; die Jahresrechnung ist durch einen vom Vorstand zu bestellenden Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, zu überprüfen. Die Jahresrechnung mit Prüfbericht, der Tätigkeitsbericht sowie die Vermögensaufstellung sind vom Stiftungsrat zu bestätigen und innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde einzureichen.
- (6) Der Vorstand kann zudem die ihm obliegende Aufgaben gegen angemessene Vergütung einem sachverständigen Dritten auferlegen, der ihm gegenüber verantwortlich und an seine Weisungen gebunden ist.

§ 9 – Stiftungsrat Zusammensetzung

- (1) Dem Stiftungsrat gehören bis zu 11 Mitglieder an. Als ex officio Mitglieder gehören dem ersten Stiftungsrat an:
- a) der Geschäftsführer des Deutsche Leberhilfe e. V.,
 - b) ein Mitglied des Präsidiums der MHH,
 - c) ein Vorstandsmitglied des Universitätsklinikums Frankfurt a. M.
 - d) ein Vorstandsmitglied des Hep-Net e.V.,
 - e) ein vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten (DGVS) e.V. benannten Vertreter,
 - f) der Koordinator der Fachgruppe Hepatologie des Berufsverbands Niedergelassener Gastroenterologen Deutschlands (BNG) e.V.,
 - g) ein Vorstandsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Pathologie (DGP) e.V.,
 - h) der Vorsitzende des Kuratoriums sowie sein Stellvertreter.

Juristische Personen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils durch ein entsandtes Mitglied der Geschäftsleitung repräsentiert.

- (2) Der Stiftungsrat kann zu seinen Sitzungen weitere Teilnehmer ohne Stimmrecht zulassen.
- (3) Die ex officio Mitglieder des Stiftungsrates können für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren bis zu 2 weitere Mitglieder in den Stiftungsrat berufen (kooptierte Mitglieder). Insbesondere können Vertreter solcher Fachdisziplinen, die nicht durch ein ex officio Mitglied repräsentiert sind, sowie Fachvertreter aus Wissenschaft, Politik, Verwaltung und Wirtschaft berufen werden. Ausnahmsweise können die ex officio Mitglieder auch über die Anzahl von insgesamt 11 Stiftungsratsmitgliedern hinaus weitere Mitglieder kooptieren, falls dies erforderlich erscheint; dafür bedarf es eines besonderen Beschlusses des Stiftungsrates, in dem die Gründe für das Vor-

liegen dieses Ausnahmefalles dargelegt werden. Die Überschreitung der ordentlichen maximalen Mitgliederzahl sollte nicht über eine Amtszeit hinaus erfolgen. Sollte sich herausstellen, dass eine höhere ordentliche maximale Mitgliederzahl dauerhaft geboten ist, kann eine Anpassung gemäß § 13 Abs. 1 und 2 erfolgen.

- (4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils fünf Jahren den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden; § 7 Abs. (2) Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10 – Stiftungsrat

Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Gründungstifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegt in administrativer Hinsicht insbesondere
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
- (3) In seiner beratenden Funktion unterstützt der Stiftungsrat den Vorstand bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks, insbesondere im Hinblick auf die Grundsatzfragen und die Leitlinien der Stiftungsarbeit. Er soll auf diese Weise dazu beitragen, den Meinungs- und Erfahrungsaustausch auf allen Ebenen und zwischen allen im Zusammenhang mit den Lebererkrankungen stehenden medizinischen Disziplinen sowie gesellschaftlichen und po-

litischen Gruppen zu intensivieren und das Bewusstsein in der (Fach)Öffentlichkeit auf die Notwendigkeit der Forschungsanstrengungen und die Verbesserung der Behandlungsmöglichkeiten bei Lebererkrankungen zu lenken.

- (4) Der Stiftungsrat ist auch berechtigt, dem Vorstand Vorschläge für die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu unterbreiten. Zur Unterstützung bei der Begutachtung wissenschaftlicher Fragen kann der Stiftungsrat einen Forschungsbeirat einberufen.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben sind. Abwesende Stiftungsratsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt; ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (6) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung. Umlaufbeschlüsse bedürfen der Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder; Abs. (5) Satz 3 gilt entsprechend.
- (7) Der Stiftungsrat hält seine Sitzung nach Bedarf ab, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende lädt rechtzeitig zu den Sitzungen ein. Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss der Stiftungsrat einberufen werden.

§ 11 – Kuratorium Zusammensetzung

- (1) Dem Kuratorium gehören alle Gründungstifter unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in einem anderen Gremium an. Ein Gründungstifter kann jederzeit auf die Mitgliedschaft im Kuratorium verzichten. Die Geschäftsleitung einer juristischen Person kann einen Vertreter entsenden.
- (2) Die im Kuratorium vertretenen Gründungstifter wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; § 7 Absatz (2) Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums sowie sein Stellvertreter gehören dem Stiftungsrat kraft Amtes an (vgl. § 9 Abs. (1) Satz 1 g)). § 6 Abs. (2) ist zu beachten.
- (4) Die im Kuratorium vertretenen Gründungstifter können für eine Amtszeit von fünf Jahren weitere Mitglieder in das Kuratorium berufen. In Betracht kommen dafür solche Personen, die der Stiftung in ideeller oder materiel-ler Weise verbunden sind.
- (5) Der Stiftungsrat kann beschließen, dass Großspender ebenfalls als Mitglieder in das Kuratorium aufgenommen werden.

§ 12 – Kuratorium Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Stiftungsrat. Die im Kuratorium vertretenen fachlichen und gesellschaftlichen Gruppen sollen die Ziele der Stiftung durch fach- und interessenübergreifenden Gedankenaustausch und die Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für die vielfältigen Erkrankungsformen der Leber und den entsprechenden Forschungsbedarf zur

Verbesserung der Heilungsmöglichkeiten fördern. Das Kuratorium unterstützt die Arbeit der Stiftung ferner durch den Kontakt zu möglichen weiteren Zuwendungsgebern.

- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Umlaufverfahren ist zulässig. Das Kuratorium hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende lädt rechtzeitig zu den Sitzungen ein.

§ 13 – Satzungsänderungen, Auflösung, Zusammenlegung

- (1) Satzungsänderungen können nur auf Sitzungen, nicht im Umlaufverfahren beschlossen werden. Sie sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf durch die Satzungsänderungen nicht aufgehoben oder beeinträchtigt werden.
- (2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck oder nur die Maßnahmen der Zweckverwirklichung gemäß § 2 Abs. (3) betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates. Hierfür bedarf es jeweils der Mehrheit aller Mitglieder der beiden Stiftungsgremien.
- (3) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Soweit ein neuer Stiftungszweck beschlossen wird, muss dieser ebenfalls steuerbegünstigt sein und in den Bereichen der Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Aufklärung und/oder der öffentlichen Gesundheitspflege liegen.

- (4) Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen kommt in Betracht, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach Abs. (3) geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (5) Die Beschlüsse nach Abs. (3) und (4) bedürfen jeweils einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.

§ 14 – Anfallsberechtigung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Bildung und Aufklärung und/oder der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 15 – Stiftungsaufsicht, Finanzamt

- (1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.
- (2) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Deutsche Leberstiftung im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.

Satzung in der Fassung vom 14.09.2006

Seite 16

- (3) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.